

# Satzung des Hand und Werk e.V.

## § 1 Name, Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Hand und Werk e. V.“ nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die umgehend nach der Gründungsversammlung erwirkt werden soll.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet am 31.12. dieses Jahres.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung, Bildung, Umweltschutz und bürgerschaftlichem Engagements.

Die Zwecke des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch:

### **Bildung und Erziehung**

- offene und kostenlose Veranstaltungen mit dem Angebot fachlich qualifizierter Hilfe zur Selbsthilfe und Eigenreparatur mit dem Ziel der Verlängerung der Nutzungsdauer von Gegenständen zur Vermeidung von Müll/Elektroschrott
- Workshops und Seminare zur Erhaltung und Verbreitung von Reparaturwissen mit dem Ziel der Nachhaltigkeitsbildung. Umweltschutz und Ressourcenschonung im eigenen Alltag ist möglich.
- Workshops und Seminare zur Aus- und Weiterbildung im Umgang mit Werkzeugen und Handarbeitstechniken
- Seminare und Fachvorträgen über Umweltschutzmaßnahmen im Alltag
- Projekte in Kooperation mit anderen Bildungs- und Forschungseinrichtungen und Vereinen z.B. in den Bereichen Design, Upcycling und Umwelttechnik
- Durchführung von Bildungsveranstaltungen speziell für Kinder und Jugendliche
- Erstellung von Lehrmaterialien

### **Bürgerschaftliches Engagement**

- Förderung freiwilligen Engagements zur Umsetzung der Vereinszwecke
- Schulungsangebote und Methodenseminare

### **Umweltschutz**

- Vermeidung von umweltschädlichem Müll/ Elektroschrott: durch die Verlängerung der Nutzungsdauer von Gegenständen mittels für jeden offenen, regelmäßig stattfindenden Reparaturveranstaltungen
- Orientierungshilfe für umweltfreundliche Kaufentscheidungen: angeleitete Reparaturveranstaltungen rücken den Materialwert sowie die Reparierbarkeit und Langlebigkeit von Produkten ins Blickfeld von Konsumenten und können das Kaufverhalten zugunsten umweltfreundlicher Produkte beeinflussen
- Bildung für Nachhaltigkeit: Durchführung von Fachvorträgen, die die Funktion der Reparatur in einer nachhaltig wirtschaftenden Gesellschaft thematisieren um sie als effektive Umweltschutzmaßnahme wieder stärker im modernen Alltag zu verankern

- (2) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- Das Bildungsprogramm „Repair Café Kids“  
Regelmäßige Workshop-Veranstaltungen für Schulklassen, die unter fachlicher und pädagogischer Begleitung handwerkliche Grundlagen sowie verschiedene Techniken des Reparierens kennenlernen und so Umweltschutz als alltagsnahe Kompetenz erleben.
- Das „Repair Café Sasel“  
Regelmäßige ehrenamtlich organisierte Reparaturtreffen als Begegnungsort für Menschen unterschiedlichen Alters und sozialer und kultureller Herkunft mit dem Ziel, die Nutzungsdauer von Gegenständen zu verlängern und so die Umwelt zu schützen.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (3) Der Verein hat folgende Mitglieder
  - ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die den Vereinszweck und die Verwirklichung der Vereinsziele durch Mitarbeit unterstützen und dabei die vollen Pflichten eines Vereinsmitglieds übernehmen. Insbesondere wird von ihnen Mitarbeit, die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und die Ausübung des Stimmrechts erwartet.
  - fördernde Mitglieder sind außerordentliche Mitglieder, die den Vereinszweck und die Vereinsziele insbesondere durch einen finanziellen oder Sachbeitrag fördern. Sie haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung, ohne damit ein Stimmrecht zu erwerben.
  - Ehrenmitglieder.
- (4) Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet. Für eine Ablehnung bedarf es keiner Begründung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch
  - Austritt des Mitgliedes,
  - Ausschluss des Mitgliedes und
  - Tod des Mitgliedes.
- (6) Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende erklärt werden.
- (7) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

### **§ 5 Beitragsordnung**

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Aktive Mitglieder können durch den Vorstand vom Mitgliedsbeitrag befreit werden.
- (3) Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

### **§ 6 Organe des Vereins**

- Die Organe des Vereins sind
- der Vorstand und
  - die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister und
  - dem SchriftführerDer Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand kann Aufgaben an Mitglieder und Fachleute delegieren und Vollmachten erteilen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (5) Darüber hinaus obliegen ihm die folgenden Aufgaben:
  - Strategien/Ideen-Entwicklung
  - Projekte
  - Repräsentation
  - rechtliche Außenvertretung
  - Mitgliederpflege
- (6) Der Schatzmeister überwacht die Haushaltsführung und verwaltet unter Beachtung etwaiger Vorstandsbeschlüsse das Vermögen des Vereins. Er hat auf eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung hinzuwirken. Mit Ablauf des Geschäftsjahres stellt er unverzüglich die Abrechnung sowie Vermögensübersicht und sonstige Unterlagen von wirtschaftlichem Belang den Finanzprüfern des Vereins zur Verfügung. Der Schatzmeister ist verpflichtet einen Bericht auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzustellen, der keine persönlichen Daten enthalten darf.
- (7) Zur Kontrolle der Haushaltsführung bestellt die Mitgliederversammlung einen oder zwei Finanzprüfer. Nach Durchführung ihrer Prüfung geben sie dem Vorstand Kenntnis von ihrem Prüfungsergebnis und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
- (8) Die Finanzprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin schriftlich – per Email oder Post – unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens. Es gilt das Datum des E-Mail-Ausgangs-Servers des Providers. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (3) Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - die Entgegennahme der Vorstandsberichte,
  - Wahl des Vorstandes,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung, Satzungsänderungen,
  - Auflösung des Vereins,

- Bestellung von Finanzprüfern.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der diese Tagesordnungspunkte ausdrücklich angekündigt worden sind. Solche Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. In allen anderen Fällen genügt die einfache Mehrheit.
- (7) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vorbehaltlich Absatz 6 grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen.

### **§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder verlangt wird.

### **§ 10 Datenschutz**

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben (Name, Vorname, Straße, Wohnort, Telefon, Email). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder (auf der Homepage, der Vereinszeitschrift, dem Schwarzen Brett, dem Schaukasten) nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine 3/4 – Mehrheit.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Land Hamburg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 18.02.2015 errichtet und mit der Fortsetzungsgründungsversammlung vom 15.04.2015 geändert.

Hamburg, den 15.04.2015